



Schulzahnpflegereglement (gültig ab Schuljahr 2008/2009)

Artikel 1

Zweck:

Die Schulzahnpflege bezweckt die Behandlung von Zahnschäden der Sekundarschülerinnen- und Schüler.

Dies geschieht durch:

- a.) Fachärztliche, systematische Kontrolle und Behandlung der Gebisse.
- b.) Gewährung eines Beitrages an die Untersuchungskosten der Schülerinnen und Schüler, die sich einer jährlichen Kontrolle unterziehen.

Artikel 2

Organisation:

- a.) Die Eltern werden am Anfang jedes Schuljahres durch ein Merkblatt aufgefordert, ihr Kind einmal jährlich zu einem zahnärztlichen Untersuch zu ihrem Hauszahnarzt zu schicken.
- b.) Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvoranschlag aus und veranlasst die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe, sofern er beim Kind eine mangelhafte Mundhygiene feststellt. Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen in der Regel ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.

Artikel 3

Behandlung:

- a.) Die Schulgemeinde leistet ihren Beitrag an die Untersuchungskosten nur, wenn die Behandlung unmittelbar folgt.
- b.) Über den jährlichen Untersuch und die Behandlung wird Kontrolle geführt.
- c.) Schülerinnen und Schüler, welche die Behandlung nicht innerhalb des Schuljahres aufnehmen, müssen das Gebiss zuerst auf eigene Kosten sanieren lassen, ehe sie wieder in das Schulzahnpflegereglement aufgenommen werden.
- d.) Die letzte Behandlung mit Kostenbeteiligung muss vor Schulaustritt beginnen.

Artikel 4

Rechnungswesen:

- a.) Die Sekundarschulgemeinde übernimmt einen Beitrag von max. Fr. 30.- pro Schuljahr für den Untersuch bei einem Zahnarzt freier Wahl.
- b.) An die übrigen Behandlungskosten leistet die Sekundarschulgemeinde keinen Beitrag.
- c.) **Die Schulpflege erstattet den Eltern gegen Einreichung:**
 - einer Rechnerkopie des Zahnarztes auf welcher der Name des Kindes und der Eltern, sowie die Untersuchungskosten und die Behandlungskosten explizit ausgewiesen sein müssen
 - Angabe von Klasse und Schulgemeinde
 - einem auf den Namen der Eltern lautenden Einzahlungsscheinden entsprechenden Anteil der Schule zurück.
- d.) Der Anspruch auf Kostenbeteiligung entfällt unwiderruflich, wenn die Belege nicht bis 31. August des jeweiligen Schuljahres komplett eingereicht werden. (Bsp: Schuljahr 2008/2009 bis 31.8.2009)

Dozwil, 15. Januar 2008